

Aufgrund der § 27 i. V. m. §§ 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283) erlässt die Stadt Weimar als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Glasgetränkebehältnissen in bestimmten Gebieten anlässlich des jährlichen Zwiebelmarktes in der Stadt Weimar

Gliederung

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Mitführ- und Verkaufsverbot
- § 5 Ausnahmetatbestände
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

§ 1 Zweckbestimmung

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Weimar, insbesondere die Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf das Leben bzw. die Gesundheit und das psychische Wohlbefinden der Gäste, Teilnehmer oder Bediensteten des Zwiebelmarktes sowie zur Vermeidung nachteiliger Störungen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das in der Anlage ausgewiesene Gebiet des Zwiebelmarktes, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(2) Diese Verordnung gilt für die Dauer des Zwiebelmarktgeschehens. Als Zeiten des Zwiebelmarktgeschehens wird unter Berücksichtigung der zeitlichen Zusammenhänge der durchgehende Zeitraum von Freitag 11.00 Uhr beginnend, an welchem sich das zweite zusammenhängende Wochenende im Oktober anschließt, bis zum folgenden Sonntag 24.00 Uhr endend, eines jeden Jahres festgelegt.

(3) Diese Verordnung gilt für alle natürlichen und juristischen Personen, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Glasgetränkebehältnisse i. S. des § 4 sind zur Fassung von Getränken bestimmte oder als solche tatsächlich genutzte Behältnisse aus Glas.

(2) Mitführen i. S. des § 4 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Glasgetränkebehältnisse außerhalb einer Wohnung, eines Geschäftsraumes oder eines befriedeten Besitztums.

(3) Verkauf i. S. des § 4 ist die entgeltliche Abgabe von Glasgetränkebehältnissen zum Verzehr außerhalb des Geschäftsraumes.

§ 4 Mitführ- und Verkaufsverbot

(1) Innerhalb des in § 2 festgelegten Geltungsbereiches ist es verboten,

- a) Glasgetränkebehältnisse zum unmittelbaren Verzehr mitzuführen,
- b) Glasgetränkebehältnisse zu verkaufen.

(2) Inhabern und Betreibern von Schank- und Speisewirtschaften innerhalb des in der Anlage beschriebenen Gebietes ist es untersagt, während der Zeiten des Zwiebelmarktgeschehens Getränke an jedermann über die Straße in Glasgetränkebehältnissen abzugeben.

§ 5 Ausnahmetatbestände

(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a sind Polizei, städtische Ordnungskräfte, Feuerwehr, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, sowie die Stadtreinigung.

(2) Das Verbot des § 4 gilt weiterhin nicht für

- a) das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen im geschlossenen Fahrgastraum eines Fahrzeuges oder in einem am Fahrzeug befestigten verschlossenen Behältnis;
- b) das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Gewerbetreibende, deren Betrieb in dem in der Anlage beschriebenem Gebiet liegt sowie deren Angestellte und Zulieferer zum Zwecke der betrieblichen Versorgung;
- c) das Mitführen von original verschlossenen Glasgetränkebehältnissen, sofern diese nicht zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind;
- d) die Verwendung von Trinkgläsern auf von der Nutzung für den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften mit umfassten Flächen (Außenflächen, Terrassen), die auf Grund einer dauerhaften behördlichen Sondernutzungserlaubnis genutzt werden

(3) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus allgemein oder für den Einzelfall weitere Ausnahmen durch Genehmigung zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig innerhalb des in der Anlage beschriebenen Gebietes und innerhalb des beschriebenen Zeitraumes entgegen § 4 der VO Glasgetränkebehältnisse mitführt, verkauft oder abgibt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Weimar (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

Weimar, den 16.09.2024

Ordnungsbehördliche Verordnung Glasbehältnisse Zwiebelmarkt: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 14/24 vom 09.10.2024, S. 15

